

# Satzung

## Schwerhörigenverein München / Obb. e.V.

Anschrift: Schwerhörigenverein München / Obb. e.V.

Gottfried- Böhm- Ring 1

81369 München

### **Präambel**

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung männlicher Formen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern und Funktionen Frauen und Männern in gleicher Weise und gleichberechtigt offensteht.

### **§ 1 Name , Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Schwerhörigenverein München / Obb. e. V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins sind:**

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung von Menschen mit Hörbehinderungen aller Art, unter anderem Schwerhörige, Cochlea Implantat-Träger und Ertaubte.
2. Im Einzelnen ist dies die Förderung der Gemeinschaft, sowie die Beratung und Betreuung der Betroffenen. Dies wird u.a. erreicht durch die Bildung von Gruppen mit Interessenschwerpunkten.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede natürliche Person und
  - b) jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, kann der Bewerber Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben.
3. Der Verein kann Personen, die den Verein finanziell unterstützen, als Fördermitglied aufnehmen. Fördermitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
  - b) durch Ausschluss eines Mitgliedes:
    1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- a) mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist.
- b) durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt.
- c) Mitglied in einem Verein ist, dessen Ziele der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen.
- d) durch Ableben des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtmäßigkeit.
- e) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss, der schriftlich begründet wird. Dieser ist sofort wirksam

## § 5 Finanzierung

1. Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Beiträge werden per Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Verein kann bei verschiedenen Organisationen und offiziellen Stellen Fördergelder beantragen.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte.
  - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - e) Beschluss über den Mitgliedsbeitrag

- f) Satzungsänderung
  - g) Entscheidung über Einspruch bezüglich der Ablehnung der Mitgliedschaft.
  - h) Vereinsauflösung
2. Teilnahmeberechtigung:  
Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.  
Jedes Vereinsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.  
Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.
  3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  4. Auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach §7 (7) einzuberufen.
  5. Wahlen und Abstimmung erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.
  6. Für die Wahl des Vorstandes, sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
  7. Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Hauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung ein.
  8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
  9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte

## § 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein einzeln nach außen.
3. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Mitgliedern, dem Kassierer und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.

4. Die Wahl der Vorstandmitglieder findet geheim und in einzelnen Wahlgängen statt.
5. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Bis dahin ernennt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger
8. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11. Der Vorstand kann Aufgaben, die nicht mit rechtlicher Vertretung des Vereins verbunden sind, an Mitglieder des Vereins delegieren.
12. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Geschäfte des Vereins durchführen.
  - b) Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Erstellung des Haushaltsplanes.
  - e) Buchführung
  - f) Erstellung eines Kassenberichtes.
  - g) Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellter des Vereins sein.

Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 10 Projekt und Arbeitsgruppen

Die vom Vorstand eingerichteten Projekt – und Arbeitsgruppen handeln im Rahmen ihrer Festlegung selbstständig. Sie sind dem Vorstand unterstellt und der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Die Gruppen können vom Vorstand durch Beschluss geändert oder aufgelöst werden.

In jeder Projekt – und Arbeitsgruppe wird von Seiten des Vorstandes ein Gruppenleiter ernannt, der dem Vorstand regelmäßig, schriftlich mit Teilnehmerzahl über die Aktivitäten der Gruppe zu berichten hat.

In den Projekt- und Arbeitsgruppen dürfen auch Vereinsfremde mitarbeiten und teilnehmen. Diese Teilnahme ist aber auf eine dreimalige Teilnahme an Veranstaltungen oder Treffen der Gruppe beschränkt. Eine weitere Teilnahme an den Gruppenaktivitäten ist nur nach verbindlichem Mitgliederantrag zum Verein möglich.

## § 11 Protokolle und Beschlüsse

Bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind entsprechende Protokolle zu führen. In diesen Protokollen müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung mit genauem Abstimmergebnis aufgeführt sein. Diese Protokolle sind vom Verhandlungsführer und dem Protokollführer

der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## §12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung/Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden

Verbindlichkeiten, an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Schwerhörigen- und Ertaubtenbetreuung zu verwenden hat.

4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### § 13 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

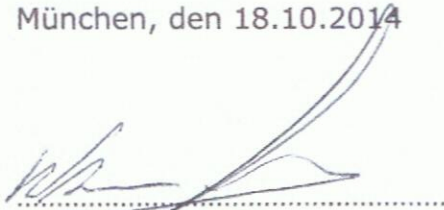
Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit und die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### § 14 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2014 verabschiedet.

München, den 18.10.2014



Werner Hagedorn  
(1. Vorsitzender)  
Stand



Thomas Harlander  
(2. Vorsitzender)